

## **Landessportbund Bremen**

Der Bremer Senat hat infolge des sinkenden Corona-Inzidenzwertes weitere Lockerungen für den Sport beschlossen. Diese gelten bereits ab Montag, 31. Mai 2021, für die Stadtgemeinde Bremen, vorausgesetzt der Inzidenzwert bleibt weiterhin stabil unter 50. Dies betrifft vor allem Sportveranstaltungen sowie den Indoorsport.

Die für die Lockerungen im Sport maßgebende amtliche Bekanntmachung inklusive der Corona-Verordnung des Senats ist [hier](#) abrufbar. Der Landessportbund begrüßt die Öffnungsschritte für den Sport. Trotz der Lockerungen appelliert der LSB an seine Mitgliedsorganisationen, ihre Sportangebote weiterhin verantwortungsvoll und mit dem nötigen Augenmaß umzusetzen.

### ***Folgende Regelungen für den Sport gelten ab 31. Mai im Land Bremen:***

#### **Outdoorsport**

- Mit höchstens 10 Personen. (Übungsleitende zählen nicht mit, wenn sie nicht aktiv eingreifen)
- Mit Gruppen von bis zu 20 Kindern oder Jugendlichen mit einem Alter bis zu 18 Jahren und mit höchstens zwei Trainerinnen oder Trainern (ohne Testpflicht).
- In beiden Fällen ist das Unterschreiten des Mindestabstandes möglich.
- Eine Aufnahme der Kontaktdaten muss erfolgen. Dies ist auch digital möglich.
- Keine Auflagen für Geimpfte oder Genesene

#### **Indoorsport**

- Die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen ist mit bis zu 10 Personen oder in Gruppen mit bis zu 20 Kindern und Jugendlichen sowie zwei Anleitungspersonen möglich. Dies gilt auch für Kontaktsport. Nachweislich geimpfte und genesene Personen werden nicht dazu gezählt.

#### **Vereinseigene Fitnessstudios**

- Für vereinseigene Fitnessstudios gelten analog die Regeln zum Indoorsport.

#### **Geimpfte und genesene Personen**

- Geimpfte und genesene Personen können öffentliche und private Sportanlagen ohne jegliche Einschränkung nutzen. Dies gilt auch für den Indoor-Bereich und den Rehabilitationssport. Weitere Informationen erfolgen über das Sporthallenmanagement an die jeweilig zuständigen Hallenbeauftragten.

- Geimpfte und genesene Personen sind von der Testpflicht befreit, wenn sie bei einer Sportveranstaltung als Zuschauer:in teilnehmen wollen.
- Als Nachweis gilt ein anerkannte Impfnachweis (z.B. Impfausweis), wenn der Impfschutz vollständig ist (14 Tage nach der letzten Impfung).
- Bei genesenen Personen muss ein PCR-Test vorliegen, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

### **Umkleiden und Duschen**

- Umkleiden und Duschen bleiben nach Rücksprache mit dem Sportamt geschlossen. Dies ist, wenn auch nicht explizit genannt, im §4 Absatz 6 geregelt. Öffentliche und private Sportanlagen sind nur für den Sportbetrieb mit den bekannten Regeln zu nutzen. Weiterhin gilt das Hausrecht, welches die Umkleiden auch für geimpfte und genesene Personen schließen kann.

### **Rehabilitationssport**

- Rehabilitationssport darf weiterhin nur mit ärztlicher Verordnung mit bis zu 10 Personen durchgeführt werden. Der Mindestabstand muss zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden.
- Schwimmbäder dürfen zur Ausübung von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport mit bis zu 10 Personen geöffnet werden.

### **Kadersport**

- Für Kaderathletinnen und Athleten können weiterhin Ausnahmen beantragt werden. Dies gilt wie bisher auch für Veranstaltungen, wenn diese nur für die Athlet/innen durchgeführt werden oder wenn sie im Sinne des Spitzensports (gemäß Sportförderungsgesetz §1 Absatz 2) sind.